

Tätigkeitsbericht des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

für den Monat Januar

Vorstand

Politisches

Zivilklausel: Der AK Zivilklausel, welcher durch den AStA mit organisiert wird, hat es unter Mitwirkung mehrere AStA Referent*innen geschafft die Zivilklausel nicht nur zu erhalten, sondern sogar aufzuwerten. So wurde nicht nur die bisherige Zivilklausel bestätigt, respektive verteidigt, sondern auch in die Leitziele der Universität aufgenommen, was de facto eine Aufwertung, aufgrund der höheren Wertigkeit gegenüber reinen Beschlüssen des Akademischen Senats, darstellt. Der AStA setzt sich nun weiterhin für zwei Sachen ein. Erstens soll weiterhin die Stiftungsprofessur von OHB unter Berufung auf die Zivilklausel abgewehrt werden. Zweitens soll die Verankerung einer Zivilklausel in das Bremische Hochschulgesetz angestrebt bzw. unterstützt werden.

Begehung Exzellenz Initiative: Der AStA Vorstand nahm an der Begehung der Exzellenz Initiative teil. Im Rahmen der angesetzten Befragung wurden englischsprachige Flyer zum Thema Zivilklausel und OHB an die Gutachter*innen verteilt (aus dem Grund, da direkt im Block vorher Vertreter*innen von kooperierenden Unternehmen, also auch OHB, angehört wurden). Bei der Befragung selbst brachte der AStA Vorstand viele Kritikpunkte an der Exzellenz Initiative ein, dazu gehörte u.a. die fehlende Beteiligung von Studierenden bei der Erstellung des Konzepts und die möglichen negativen Folgen für Studium und Lehre, die sich auf Aussagen von "Elite-Studierendenschaften" beriefen.

Ombudsperson: Nachdem der politische Senat des Landes Bremen den Auftrag zur Erstellung eines Konzepts für die Implementierung einer Ombudsperson erhalten hat, hat die zuständige senatorische Dienststelle sich nun an die Universität gewandt. Jedoch wurden nicht die Studierendenvertreter*innen angefragt, sondern lediglich die Uni-Verwaltung. Der AStA Vorstand hat daraufhin die Initiative ergriffen und befindet sich in informellen Verhandlungen mit den entsprechenden Dienststellen um ebenfalls eine umfassende Stellungnahme abgeben zu können.

AStA Newsletter Terminankündigungen: Direkt nach der letzten Sitzung des Studierendenrates, hat der AStA intern einen Beschluss über Ankündigungen von Terminen im AStA Newsletter getroffen. Die Diskussion wurde aufgrund der Nachfragen im letzten SR angestoßen, da der Termin einer hochschulpolitischen Liste mit in den Ankündigungen gelandet ist, was seitens des AStA übersehen wurde. Die AStA interne Regelung besagt nun, dass folgende Termine im Newsletter angekündigt werden können/dürfen/sollen: AStA Veranstaltungen, Termine mit direkter und indirekter AStA Beteiligung (finanziell oder ideell unterstützte Veranstaltungen), Termine von anerkannten Hochschulgruppen (auf Basis des Anerkennungsverfahrens des SR Beschlusses 2010-10-25/01), sowie Termine von universitätsgetragene oder deutliche nahestehende Institutionen (z.B. Studentenwerk, Studierwerkstatt).

Vernetzungskonzept: Aufgrund personeller Veränderungen innerhalb des AStA kam es zu keiner Weiterführung des AStA-Vernetzungskonzepts, jedoch stehen wir zu möglichen Nachfragen gerne zur Verfügung.

Organisatorisches

- Beginn eines Neugestaltungsprozesses für die Vorlagen der Arbeitsverträge zusammen mit dem AStA-Personalrat und dem AStA-Verwaltungsmitarbeiter
- Ein Folgevertrag in der Fahrradselbsthilfewerkstatt
- Ein Folgevertrag im AStA-Büro
- Zwei Auflösungsverträge und ein Neuvertrag mit kurz darauf folgendem Änderungsvertrag im KFZ Referat
- Ein Folgevertrag im Referat für Antidiskriminierung

Finanzreferat

Ich habe mich im letzten Monat neben den üblichen Arbeiten um den neuen Haushaltsplan gekümmert, die Neuausschreibung der Wirtschaftsprüfung vorgenommen und an der Begehung für die Exzellenz-Initiative teilgenommen.

Dazu die einzige Zuwendung:

Aktionstage gegen Sexismus und Homophobie des U-AStA der Uni Konstanz vom 7.-12. November. Fahrt- und Honorarkosten für Referenten im Zuge solidarischer Unterstützung aufgrund fehlender Verfasster Studierendenschaft 536,50 €

Referat für Hochschulpolitik

Das hochschulpolitische Referat beschäftigte sich in den vergangenen Wochen mit verschiedensten Themen.

Darunter fallen u.a. weiterhin die Mitarbeit im AK Zivilklausel, um auf das Fortbestehen der Zivilklausel hinzuwirken.

Es wurde eine AG des HoPo Referates eingerichtet. Hieran können sich alle Studierenden beteiligen. Je nach Interessen inhaltlich an verschiedensten Themen gearbeitet (Zivilklausel, ExIni...). Das Treffen findet jeden Mittwoch um 16 Uhr statt. Das Treffen dient ebenso zur Koordinierung der im Referat ehrenamtlich Beteiligten.

Die LAK im Monat Dezember musste leider ausfallen. Grund hierfür waren Verzögerungen beim erstellen des Emailverteilers. Im Januar wird die LAK aber wieder wie gewohnt stattfinden. Ausrichtende Hochschule ist die Hochschule Bremen.

Darüber hinaus wird weiterhin, gemäß des SR Beschluss ein möglichen Beitritt in den fzs vorbereitet. Hierfür wurde an einem Strategiepapier gearbeitet und Kontakt zu anderen Hochschulen, um neben fzs, ebenfalls die Nord-West Vernetzung voranzutreiben, gesucht.

Referat für Studium & Lehre

- Treffen mit dem Dezernat 6 und einer Stellvertreterin des ZPA: dazu gehört ein nochmaliges Vorbereitungstreffen; über das Treffen selbst soll in naher Zukunft ein Artikel auf der AStA-Homepage/im AStA-Aktuell erscheinen; zudem wird mindestens ein weiteres Treffen mit dem Dezernat 6 und dem ZPA im März stattfinden, auf welchem Wünsche der Studierendenschaft ans ZPA formuliert werden sollen
- Nach dem oben genannten Gespräch wurde deutlich, dass es an der Uni Bremen schwer ist große „Reformen“ durchzusetzen. Deshalb soll in Zusammenarbeit mit anderen Referaten (momentan Soziales, weiteres wird sich in Zukunft ergeben) ein Konzept erstellt werden, wie auch größere Reformen an der Uni Bremen umgesetzt werden könnten. (Bisherige Idee: Statusübergreifender Arbeitskreis)
- Teilnahme an der AStA-Klausurtagung
- Sonstiges: Beratung von Studierenden (in der Sprechstunde oder per Mail)

Tätigkeiten der Beauftragten für StudienanfängerInnen und Studienorganisation:

- Fortsetzung des Uni-ABCs
- Vorbereitung Kochkurs(Lecker Essen machen)
- Vorbereitung Magazinkellerparty
- Teilnahme am Treffen mit dem Dezernat 6/ZPA
- Mitarbeit bei der Konzept Erstellung zu Reformen an der Uni Bremen
- Sonstiges: Beratung von Studierenden (in der Sprechstunde oder per Mail)

Tätigkeiten des Beauftragten für Stugen:

- weitere Vorbereitung des Lehramtsausschusses der StuKo
- Leitung der ersten Sitzung des Lehramtsausschusses und Abgabe der Verantwortlichkeit an Steffen Post (Studentischer Vertreter im gemeinsam beschließenden Ausschuss aller Studiengänge im Lehramt.)
- Planung der Umsetzung der Stugendatenbank
- Verwaltungsarbeit

Referat für Soziales

Es hat ein erstes Treffen mit Frau Banse vom ZPA und Frau Vocke gegeben, um über die aktuellen Probleme mit PABO zu sprechen. In den kommenden Monaten werden weitere Gespräche stattfinden und interessierte Student_innen und Dekan_innen der Fachbereiche miteinbezogen.

In der AG Familienfreundliches Studium wurde über die gemeinsamen Ziele für das Jahr 2012 gesprochen und die große Sitzung der AG u.a. mit der Univerwaltung und dem Kanzler vorbereitet.

Des Weiteren gab es Treffen mit dem Kinderland und der IG Handicap, um sich über aktuelle Themen und Projekte auszutauschen.

Der *Beauftragte für studentische Arbeitsverhältnisse* hat Kontakt mit dem DGB aufgenommen und arbeitet an einer Datenbank, in der Student_innen sich über potentielle Arbeitgeber informieren können.

Referat für Politische Bildung

Zivilklausel

Seit der letzten SR-Sitzung fand ein Treffen des AK Zivilklausel statt. Auf dieser Sitzung wurde das finale Positionspapier erarbeitet und es wurde überlegt, wie man den Tag der Entscheidung im Akademischen Senat gestalten könnte. Kleinere Aktionen – wie davor geplant wurde – konnten leider aufgrund von Zeitmangel nicht durchgeführt werden.

Bildungsproteste 2011

Am 03.02. fand die Veranstaltung „Jugend in Bewegung! Neuer Aufbruch in Chile?“ im Gewerkschaftshaus Bremen statt. Ich bin dort eingeladen worden um als Referent über die Bildungsproteste zu berichten. Darüber hinaus ging es um die Missstände und Defizite, die das deutsche Bildungssystem innehat und welche Möglichkeiten es gibt, diese zu beseitigen.

Veranstaltungen

Ich habe mich mit zwei ReferentInnen in Kontakt gesetzt, die vielleicht einen Vortrag innerhalb der Uni halten würden. Zum einen geht es dabei um die Bertelsmann Stiftung und zum anderen um alternative Möglichkeiten der Demokratisierung von Hochschulen. Da beide ReferentInnen Termine innerhalb der Semesterferien angeboten haben, werde ich jetzt versuchen Ausweichtermine zu finden, damit die Veranstaltungen doch stattfinden können.

Referat für Antidiskriminierung

In der ersten Hälfte des Januars beteiligte sich das Referat für Antidiskriminierung an der Vorbereitung und Durchführung des, hauptverantwortlich vom Referat für Kritische Wissenschaften geplanten, Vortrags „Diskurs mit Schiefelage - Wie Kommunikation zum Dominanzerhalt genutzt wird“ der Aktivistin und Buchautorin Noah Sow am 16.01. im Veranstaltungssaal von Radio Bremen. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg; die Zahl der Zuhörer*innen lag weit über den Erwartungen der Vorbereitenden.

Am 20.01. wurde ein erstes offizielles Vorbereitungstreffen zum diesjährigen „Festival contre le racisme“ veranstaltet, welches vom 11. bis 15. Juni 2012 stattfinden soll. Alle Interessierten waren eingeladen, ihre Ideen einzubringen. Es konnte u.a. erneut das Konrektorat für Interkulturalität und Internationalität für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Es wurden noch keine konkreten Entscheidungen getroffen. Auch in den nächsten Monaten wird es Interessierten möglich sein, sich dem Kreis der Vorbereitenden anzuschließen.

Im Rahmen der Organisation der kostenlosen Deutschkurse wird es eine personelle Veränderung geben. Da die aktuelle Organisatorin ihre Tätigkeit Ende Februar aus Zeitgründen unterbrechen muss, wird zum 15.02. eine neue Person als Organisator*in eingestellt. Diese wird bis Ende Februar von der bisherigen Mitarbeiterin eingearbeitet.

Referat für Kritische Wissenschaften

- Das Referat Kritische Wissenschaften lud am 16. Januar die bekannte Aktivistin Noah Sow ein. Sie trug dynamisch und mit Hinblick auf Theorien des Critical Whiteness den Vortrag "Diskurs mit Schiefelage: Wie Kommunikation zum Dominanzerhalt genutzt wird – an Beispielen aus Medien und Bildungsinstitutionen" vor.
In dem sehr gut gefüllten Veranstaltungssaal benannte und veranschaulichte Noah Sow sieben Komponenten strukturell dominanter und rassistischer Diskurse in Medien und dem Bildungswesen.
Deutlich wurde, dass Gleichberechtigung nur ein leeres Versprechen bleibt, so lange dominante Praktiken unhinterfragt reproduziert werden. Der zum Nachdenken und Handeln anregende Vortrag endete mit konkreten Empfehlungen und Strategien für gewaltfreie Diskurse und rief zur Teilnahme am vertiefenden Workshop über die Universität Bremen am 27.01 auf.
- Der Workshop schließlich fand am 27.1. im Konferenzraum der AStA-Etage statt und es wurden unter Bezug auf die im Vortrag aufgezeigten Kennzeichen struktureller Dominanz, die eigene Institutionen Universität Bremen bzw. Unterinstitutionen (wie Fachbereich, AStA ...) untersucht. Eventuell wird sich daraus ein regelmäßig stattfindender offener Arbeitskreis stattfinden.
- Die mit den beiden Veranstaltungen verbundene Arbeit betraf das Bewerben über Flyer, Verteiler, Presse u.ä., die inhaltliche Vorbereitung und die Suche nach einer geeigneten Moderation für den Workshop. Außerdem wurde ein Interview mit Noah Sow geführt, das zeitnah in verschiedenen Foren veröffentlicht werden wird.
- Des Weiteren nimmt das Referat an der Vorbereitung und Organisation des 'festival contre le racisme' statt.

Referat für Campusleben

An den Akademischen Senat wurde eine Anfrage gesendet, die dem AStA Einblick in die Verträge zwischen der Uni und der DHW (deutsche Hochschulwerbung) gewären soll.

Ziel ist es, herauszufinden, bis wann die Verträge laufen und ob es möglich ist, Einfluss auf die Gestaltung des Campus-Werbeflächen zu nehmen und die Werbung im Idealfall zu minimieren oder abzuschaffen.

Für die AStA-Etage soll es in Zukunft ein Ressourcen- und Nachhaltigkeitskonzept geben. Dafür werden aktuell Daten auf der Etage gesammelt. Die Auswertung dieser Daten soll zunächst klären, wie hoch z.B. der Papierverbrauch ist, um dann einen Plan zu erstellen, wie Ressourcen auf der Etage besser genutzt und geschont werden können.

Kontakt zum Student_innen-Werk, zwecks Einführung von Becherpfand in der Mensa und den Cafeten auf Pappbecher. Die Machbarkeit wird zunächst geprüft.

Referat für Kultur & Sport

Kulturcafé:

- Durchführung drittes und viertes AK-Treffen
- Überarbeitung Konzept und Entwurf Logo
- Vorstellung des Konzepts vor dem AStA
- Antrag barrierefreier Eintritt Theaterfoyer

Festival Contre le Racisme:

- Teilnahme am zweiten AG-Treffen

Uniliga:

- Verhandlung mit dem Hochschulsport bezüglich der Zeiten der Uni-Liga Kooperation
- Beitritt zum Netzwerk „Campus-Liga“ des adh
- Beginn der Einrichtung einer Homepage sowie einer Facebook-Seite
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer-Entwurf und Druck)

Sonstiges:

- Recherche „Freie Klavierübungsstunden für Studis“
- Kontaktaufnahme mit dem Kanzler bezüglich der Überführung des Unibades 2012/2013
- Teilnahme AStA-Klausurtagung

Arbeitsvertrag

Exemplar für
Arbeitnehmer*in ()
Arbeitgeber*in ()
Personalrat ()
ausgehändigt am:
.....

Zwischen dem AStA der Universität Bremen (im folgenden Arbeitgeber*in) und Herr/Frau (im Folgenden Arbeitnehmer*in)

wird nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen.

§ 1 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Der*Die Arbeitnehmer*in wird ab dem 15.01.2012 beschäftigt.

§ 2 Tätigkeit

Der*Die Arbeitnehmer*in wird als XXXXXXXXX in der Fahrradselbsthilfewerkstatt beschäftigt.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 30,3 Stunden pro Monat. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind durch einen Stundennachweis tagesgenau zu belegen. Der Stundennachweis muss spätestens sieben Bankarbeitstage vor Ende des Monats vorliegen.

§ 4 Vergütung

(1) Der*Die Arbeitnehmer*in erhält für die vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 8,50 EUR pro Stunde. Die Vergütung wird jeweils in der zweiten Monatshälfte fällig.

(2) Ein Anspruch auf Über- oder Mehrarbeitsstundenabgeltung oder Freizeitausgleich besteht nur, wenn entsprechendes schriftlich vereinbart worden sind.

§ 5 Arbeitsverhinderung

Der*Die Arbeitnehmer*in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle/Urlaub

Es gelten die gesetzlichen Mindestbestimmungen in Verbindung mit den jeweils aktuellen Dienstvereinbarungen.

§ 7 Bezahlter Urlaub

Abweichend von den gesetzlichen Mindestbestimmungen für einen bezahlten Urlaub gilt die jeweils aktuelle Dienstvereinbarung zu Urlaubsgrundsätzen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Nebenbeschäftigungen

Der_Die Arbeitnehmer_in ist verpflichtet, weitere Beschäftigungsverhältnisse zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Kosten gegenüber dem Sozialversicherungsträger aus nicht angezeigten zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen, als auch aus nicht angezeigten Veränderungen des sozialversicherungsrechtlichen Status trägt der_die Arbeitnehmer_in.

§ 10 Status der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, spätestens vierzehn Tage nach Beginn eines jeden Semesters ihren*seinen sozialversicherungsrechtlichen Status (z.B. per Immatrikulationsbescheinigung) anzuzeigen. Liegt dem*der Arbeitgeber*in keine Statusanzeige vor, muss die Vergütung bis zur Anzeige des Status ausgesetzt werden.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat zu ihrer Wirksamkeit die Kündigungsgründe zu enthalten. Es gelten die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen.

§ 12 Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

.

Bremen, den

(Arbeitnehmer_in)

1. oder 2. Vorsitzende_r (Arbeitgeber_in)

Finanzreferent_in (Arbeitgeber_in)

Arbeitsvertrag

Exemplar für
Arbeitnehmer*in ()
Arbeitgeber*in ()
Personalrat ()
ausgehändigt am:
.....

Zwischen dem AStA der Universität Bremen (im folgenden Arbeitgeber*in) und Herr/Frau (im Folgenden Arbeitnehmer*in)

wird nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen.

§ 1 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Der*Die Arbeitnehmer*in wird ab dem 15.01.2012 bis zum 30.09.2012 befristet beschäftigt. Die Befristung erfolgt aus eigenem Wunsch der Arbeitnehmer*in und ist studententechnisch begründet.

§ 2 Tätigkeit

Der*Die Arbeitnehmer*in wird als XXXXXXXX im AStA-Büro beschäftigt.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 62,83 Stunden pro Monat. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind durch einen Stundennachweis tagesgenau zu belegen. Der Stundennachweis muss spätestens sieben Bankarbeitstage vor Ende des Monats vorliegen.

§ 4 Vergütung

(1) Der*Die Arbeitnehmer*in erhält für die vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 8,50 EUR pro Stunde. Die Vergütung wird jeweils in der zweiten Monatshälfte fällig.

(2) Ein Anspruch auf Über- oder Mehrarbeitsstundenabgeltung oder Freizeitausgleich besteht nur, wenn entsprechendes schriftlich vereinbart worden sind.

§ 5 Arbeitsverhinderung

Der*Die Arbeitnehmer*in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle/Urlaub

Es gelten die gesetzlichen Mindestbestimmungen in Verbindung mit den jeweils aktuellen Dienstvereinbarungen.

§ 7 Bezahlter Urlaub

Abweichend von den gesetzlichen Mindestbestimmungen für einen bezahlten Urlaub gilt die jeweils aktuelle Dienstvereinbarung zu Urlaubsgrundsätzen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Nebenbeschäftigungen

Der_Die Arbeitnehmer_in ist verpflichtet, weitere Beschäftigungsverhältnisse zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Kosten gegenüber dem Sozialversicherungsträger aus nicht angezeigten zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen, als auch aus nicht angezeigten Veränderungen des sozialversicherungsrechtlichen Status trägt der_die Arbeitnehmer_in.

§ 10 Status der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, spätestens vierzehn Tage nach Beginn eines jeden Semesters ihren*seinen sozialversicherungsrechtlichen Status (z.B. per Immatrikulationsbescheinigung) anzuzeigen. Liegt dem*der Arbeitgeber*in keine Statusanzeige vor, muss die Vergütung bis zur Anzeige des Status ausgesetzt werden.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat zu ihrer Wirksamkeit die Kündigungsgründe zu enthalten. Es gelten die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen.

§ 12 Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

.

Bremen, den

(Arbeitnehmer_in)

1. oder 2. Vorsitzende_r (Arbeitgeber_in)

Finanzreferent_in (Arbeitgeber_in)

Arbeitsvertrag

Exemplar für
Arbeitnehmer*in ()
Arbeitgeber*in ()
Personalrat ()
ausgehändigt am:
.....

Zwischen dem AStA der Universität Bremen (im folgenden Arbeitgeber*in) und Herr/Frau (im Folgenden Arbeitnehmer*in)

wird nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen.

§ 1 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Der*Die Arbeitnehmer*in wird ab dem 15.01.2012 beschäftigt. Es besteht eine Probezeit von drei Monaten.

§ 2 Tätigkeit

Der*Die Arbeitnehmer*in wird als XXXXXXXXX im KFZ-Referat beschäftigt.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 20 Stunden pro Monat. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind durch einen Stundennachweis tagesgenau zu belegen. Der Stundennachweis muss spätestens sieben Bankarbeitstage vor Ende des Monats vorliegen.

§ 4 Vergütung

(1) Der*Die Arbeitnehmer*in erhält für die vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 8,50 EUR pro Stunde. Die Vergütung wird jeweils in der zweiten Monatshälfte fällig.

(2) Ein Anspruch auf Über- oder Mehrarbeitsstundenabgeltung oder Freizeitausgleich besteht nur, wenn entsprechendes schriftlich vereinbart worden sind.

§ 5 Arbeitsverhinderung

Der*Die Arbeitnehmer*in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle/Urlaub

Es gelten die gesetzlichen Mindestbestimmungen in Verbindung mit den jeweils aktuellen Dienstvereinbarungen.

§ 7 Bezahlter Urlaub

Abweichend von den gesetzlichen Mindestbestimmungen für einen bezahlten Urlaub gilt die jeweils aktuelle Dienstvereinbarung zu Urlaubsgrundsätzen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Nebenbeschäftigungen

Der_Die Arbeitnehmer_in ist verpflichtet, weitere Beschäftigungsverhältnisse zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Kosten gegenüber dem Sozialversicherungsträger aus nicht angezeigten zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen, als auch aus nicht angezeigten Veränderungen des sozialversicherungsrechtlichen Status trägt der_die Arbeitnehmer_in.

§ 10 Status der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, spätestens vierzehn Tage nach Beginn eines jeden Semesters ihren*seinen sozialversicherungsrechtlichen Status (z.B. per Immatrikulationsbescheinigung) anzuzeigen. Liegt dem*der Arbeitgeber*in keine Statusanzeige vor, muss die Vergütung bis zur Anzeige des Status ausgesetzt werden.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat zu ihrer Wirksamkeit die Kündigungsgründe zu enthalten. Es gelten die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen.

§ 12 Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

.

Bremen, den

(Arbeitnehmer_in)

1. oder 2. Vorsitzende_r (Arbeitgeber_in)

Finanzreferent_in (Arbeitgeber_in)

Änderungsvertrag

Exemplar für
Arbeitnehmer*in ()
Arbeitgeber*in ()
Personalrat ()
ausgehändigt am:
.....

Der zwischen dem AStA der Universität Bremen (im folgenden Arbeitgeber*in) und Herr/Frau (im Folgenden Arbeitnehmer*in)

bestehende Arbeitsvertrag vom 15.01.2012 wird zum 01.02.2012 wie nachfolgend geändert.

Zu: § 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden pro Monat. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind durch einen Stundennachweis tagesgenau zu belegen. Der Stundennachweis muss spätestens sieben Bankarbeitstage vor Ende des Monats vorliegen.

.

Bremen, den

(Arbeitnehmer*in)

1. oder 2. Vorsitzende*r (Arbeitgeber*in)

Finanzreferent*in (Arbeitgeber*in)

Arbeitsvertrag

Exemplar für
Arbeitnehmer*in ()
Arbeitgeber*in ()
Personalrat ()
ausgehändigt am:
.....

Zwischen dem AStA der Universität Bremen (im folgenden Arbeitgeber*in) und Herr/Frau (im Folgenden Arbeitnehmer*in)

wird nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen.

§ 1 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Der*Die Arbeitnehmer*in wird ab dem 15.01.2012 bis zum 29.02.2012 befristet beschäftigt. Die Befristung ergibt sich auf Wunsch der Angestellten und Gründen der Einarbeitung eines*r Nachfolger*in.

§ 2 Tätigkeit

Der*Die Arbeitnehmer*in wird als XXXXXXXXXX im Referat für Antidiskriminierung beschäftigt.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 26,5 Stunden pro Monat. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind durch einen Stundennachweis tagesgenau zu belegen. Der Stundennachweis muss spätestens sieben Bankarbeitstage vor Ende des Monats vorliegen.

§ 4 Vergütung

(1) Der*Die Arbeitnehmer*in erhält für die vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 8,50 EUR pro Stunde. Die Vergütung wird jeweils in der zweiten Monatshälfte fällig.

(2) Ein Anspruch auf Über- oder Mehrarbeitsstundenabgeltung oder Freizeitausgleich besteht nur, wenn entsprechendes schriftlich vereinbart worden sind.

§ 5 Arbeitsverhinderung

Der*Die Arbeitnehmer*in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle/Urlaub

Es gelten die gesetzlichen Mindestbestimmungen in Verbindung mit den jeweils aktuellen Dienstvereinbarungen.

§ 7 Bezahlter Urlaub

Abweichend von den gesetzlichen Mindestbestimmungen für einen bezahlten Urlaub gilt die jeweils aktuelle Dienstvereinbarung zu Urlaubsgrundsätzen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Nebenbeschäftigungen

Der_Die Arbeitnehmer_in ist verpflichtet, weitere Beschäftigungsverhältnisse zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Kosten gegenüber dem Sozialversicherungsträger aus nicht angezeigten zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen, als auch aus nicht angezeigten Veränderungen des sozialversicherungsrechtlichen Status trägt der_die Arbeitnehmer_in.

§ 10 Status der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Der*Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, spätestens vierzehn Tage nach Beginn eines jeden Semesters ihren*seinen sozialversicherungsrechtlichen Status (z.B. per Immatrikulationsbescheinigung) anzuzeigen. Liegt dem*der Arbeitgeber*in keine Statusanzeige vor, muss die Vergütung bis zur Anzeige des Status ausgesetzt werden.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat zu ihrer Wirksamkeit die Kündigungsgründe zu enthalten. Es gelten die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen.

§ 12 Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

.

Bremen, den

(Arbeitnehmer_in)

1. oder 2. Vorsitzende_r (Arbeitgeber_in)

Finanzreferent_in (Arbeitgeber_in)

AStA- Anerkennungsantrag für Hochschulgruppen an der Universität Bremen

1. Name der Hochschulgruppe:

SIFE BREMEN

2. Beschreibung der Hochschulgruppe (Themen, Aktivitäten):

SIFE steht für "Students In Free Enterprise" und ist ein internationales Studierendennetzwerk. Mit SIFE BREMEN möchten wir ein Team an der Universität Bremen etablieren. Unsere Arbeit ist gemeinnützig, unpolitisch und unabhängig. Die Mitglieder von SIFE Bremen überlegen im Team, wo es sinnvoll ist Hilfe zu leisten und entwickeln daraus eigenständig ein Projekt. Dabei gibt es viel Freiheit bei der Auswahl und Ausübung der Projektarbeit. Nach Möglichkeit sollen die Projekte soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte beinhalten.

Aktuell wird eine Schülerfirma beraten, die mit dem Zentrum für Humangenetik der Universität Bremen zusammenarbeitet. Desweiteren wird einem Tierheim in Brinkum unterstützt, da diesem Gelder gestrichen wurden.

Mit steigender Mitgliederzahl sollen dann auch die Anzahl der Projekte wachsen.

AStA Uni-Bremen
Bibliothekstraße 3/StH
28359 Bremen

E-Mail:
asta@uni-bremen.de
Tel.: (0421) 218-2511
Fax: (0421) 218-2514

AStA-Büro:
Raum A2060
Mo. bis Fr. 10 bis 16 Uhr

Kontakt:

SIFE BREMEN
Hochschulring 4, 28359
Bremen

sife@uni-bremen.de

facebook.com/sifebremen



Universität Bremen

3. Beschreibung der Ziele der Hochschulgruppe:

Ein großes Ziel von SIFE Bremen ist es wirtschaftliche Perspektiven für Dritte zu schaffen. Dabei geht es darum ein Konzept zu entwickeln, mit dem die aufgebauten Projekte nach und nach ohne weitere Hilfe bestehen können.

Ein weiteres Ziel ist es, Studierenden aller Fachbereiche der Universität Bremen die Möglichkeit zu geben ihre Stärken und Fähigkeiten praktisch anzuwenden und in gemeinnützige Projekte einfließen zu lassen.

4. Studentischer Bezug: Sind überwiegend StudentInnen Mitglieder?

SIFE BREMEN besteht nur aus Studierenden. Es können Studierende aus allen Fachbereichen bei der Projekt- und Teamarbeit mitwirken.

Die Hochschulgruppen dürfen mit Inhalt und Form ihrer Arbeit nicht gegen demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen. Auch dürfen Hochschulgruppen Menschen nicht aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren. Der AStA wird jeden Antrag gewissenhaft und einzeln prüfen und seine Entscheidung öffentlich begründen. Bitte bedenkt, dass wir euren Antrag veröffentlichen.